



## Arztzeugnisse / Arbeitsfähigkeit

Das detaillierte Arztzeugnis als Arbeitsinstrument soll einen verbesserten Dialog zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern ermöglichen. Die Patientenrechte sollen gewahrt, respektiert und eingehalten werden.

Die Zeugnisse geben Auskunft darüber, was der Patient in der jeweiligen Situation leisten kann und tragen zu einer verbesserten Koordination der Reintegration bei.

Die Formular-Vorlagen (einfaches Arztzeugnis, detailliertes Arztzeugnis und Arbeitsplatzbeschreibung), können unter [www.appaerzte.ch](http://www.appaerzte.ch) heruntergeladen werden. Gedruckte Exemplare können bei der Appenzeller Druckerei bestellt werden.

### Arztzeugnis / detailliertes Arztzeugnis / Arbeitsplatzbeschreibung

#### Arztzeugnis (einfaches Arztzeugnis)

Das Arztzeugnis wird ausgestellt, um die krankheits- oder unfallbedingte reduzierte Arbeitsfähigkeit zu belegen. Es bestehen oft arbeitsvertragliche Regelungen, wonach dem Arbeitgeber nach zwei, drei oder vier Tagen ein Arztzeugnis vorzulegen ist. Der Arbeitgeber kann bereits bei einem Abwesenheitstag ein Arztzeugnis verlangen, sofern der Arbeitsvertrag dies nicht ausschliesst. Es braucht somit keine arbeitsvertragliche Regelung, damit der Arbeitgeber ein Arztzeugnis verlangen darf. Die Zeit, welche für die Arztvisite benötigt wird, gilt als krankheitsbedingte Abwesenheit (ausser bei blossen Vorsorgeuntersuchungen).

Ein Arztzeugnis hat Auskunft zu geben über:

- den Anfang der reduzierten Arbeitsfähigkeit
- die Zeitdauer der reduzierten Arbeitsfähigkeit
- den Grad der reduzierten Arbeitsfähigkeit
- die Ursache (Krankheit / Unfall / Mutterschaft / Schwangerschaft) der reduzierten Arbeitsfähigkeit.

#### Detailliertes Arztzeugnis (Arbeitsfähigkeitszeugnis)

Das detaillierte Arztzeugnis enthält Angaben zu Arbeitspensum und -leistung, welche weiterhin geleistet werden können und kann ausserdem darüber Auskunft geben, welche Arbeiten dem Arbeitnehmer immer noch zumutbar sind. Soll nach Wahl des betreffenden Arztes das detaillierte Arztzeugnis anstelle des einfachen Arztzeugnisses zum Einsatz kommen, ist die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich (da sonst das Arztgeheimnis verletzt wird).

Die Ausstellung des detaillierten Arztzeugnisses durch den Arzt wird gemäss Vereinbarung der Appenzellischen Ärztesellschaft mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden mit Fr. 65.– entschädigt.

#### Arbeitsplatzbeschreibung

Die Arbeitsplatzbeschreibung dient als Grundlage für ein detailliertes Arztzeugnis. Der Arbeitgeber kann die Arbeitsplatzbeschreibung dem Arzt mit Zustimmung des Patienten zustellen. Mit Hilfe der Arbeitsplatzbeschreibung kann der Arzt der spezifischen Arbeitsumgebung Rechnung tragen.

## Rechtliche Grundlagen für den Arbeitgeber

---

### **Vertrauensarzt**

Sofern es vereinbart wurde oder begründete Zweifel an der Richtigkeit des Arztzeugnisses bestehen, kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt auf Kosten des Arbeitgebers angezeigt sein (vgl. Art 321a OR, Treuepflicht).

Verweigert der Arbeitnehmer den Besuch beim Vertrauensarzt trotz Abmahnung, verliert er seinen Lohnfortzahlungsanspruch. Die unberechtigte Verweigerung der vertrauensärztlichen Untersuchung kann nach vorgängiger Abmahnung eine fristlose Entlassung rechtfertigen.

Eine klare Regelung im Arbeitsvertrag ist ratsam.

## Ansprechpartner

---

### **Appenzellische Ärztesgesellschaft**

Sekretariat Regina Vogel  
Dorfstrasse 50, 9055 Bühler  
Tel. +41 71 791 07 10  
sekretariat.appaerzte@hin.ch  
www.appaerzte.ch

### **Amt für Arbeit**

Marco Seydel  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Tel. +41 71 788 96 25  
vd@vd.ai.ch  
www.ai.ch/arbeit

### **Amt für Wirtschaft**

Markus Walt  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Tel. +41 71 788 94 40  
wirtschaft@ai.ch  
www.ai.ch/wirtschaftsfoerderung

### **Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)**

Angela Koller, Präsidentin  
Chappelihof 3, 9050 Appenzell Steinegg  
Tel. +41 78 817 76 36  
angela.koller@ruete.ai.ch  
www.ava-ai.ch

### **Handels- und Industriekammer Appenzell (HIKA)**

Gabriela Manser, Präsidentin  
Gontenstrasse 51, 9108 Gontenbad  
Tel. +41 71 795 30 30  
gabriela.manser@goba-welt.ch  
www.hika-ai.ch

### **Kantonaler Gewerbeverband AI (KGV)**

Albert Manser, Präsident  
Dorfstrasse 5, 9108 Gonten  
Tel. +41 71 794 11 33  
albert@manser-holzbau.ch  
www.kgv-ai.ch

---

**Appenzeller Druckerei**, 9101 Herisau, Tel. +41 71 354 64 64, info@adag.ch

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit der Appenzellischen Ärztesgesellschaft und den Standortförderungen Appenzell Innerrhodens und Appenzell Ausserrhodens erstellt.